

Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung

Was ist ein Urlaubssemester und welche Fristen gibt es?

Ein Urlaubssemester ist die offizielle Unterbrechung des Studiums.

Wenn Sie sich für ein Semester vom Studium beurlauben lassen möchten, muss ein Grund gemäß gültiger Einschreibordnung vorliegen, der mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen ist. Daumenregel ist, dass Sie mindestens 6 Wochen der Vorlesungszeit versäumen.

Das Urlaubssemester ist unabhängig von der Rückmeldung. Auch wenn Sie eine Beurlaubung im nächsten Semester beantragt haben oder dies noch beabsichtigen, müssen Sie sich zu den Rückmeldefristen (01.01. - 31.01. bzw. 01.06. - 30.06.) für das nächste Semester zurückmelden.

Sobald das Studierendensekretariat die Beurlaubung ausgesprochen hat, wird dies auf Ihrer Studienbescheinigung ausgewiesen.

Sollten Sie bereits nach erfolgter Rückmeldung eine Studienbescheinigung erhalten haben und noch einen Urlaubsantrag stellen, so werden die bereits gedruckten Bescheinigungen ungültig und es dürfen nur noch die neuen Bescheinigungen mit dem Vermerk über die Beurlaubung verwendet werden. Das bereits erhaltene Leporello muss an das Studierendensekretariat zurückgegeben werden.

Auf der folgenden Seite haben wir einige Informationen rund um das Urlaubssemester für Sie zusammengestellt.

Sollten weitere Rückfragen oder Unsicherheiten bestehen, wenden Sie sich gern an das Studierendensekretariat (studierendensekretariat@muthesius.de).

Allgemeine Informationen

- Im 1. Semester ist keine Beurlaubung möglich.
- Antragsfrist: Der Urlaubsantrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden des Ereignisses zu stellen.
- Eine Beurlaubung für mehr als 2 aufeinanderfolgende Semester ist ausgeschlossen.
 - **Sonderfall**: Krankheit und Mutterschutz/Elternzeit. Hier kann ein Urlaubssemester für mehr als 2 aufeinanderfolgende Semester genehmigt werden.
- Eine rückwirkende Beurlaubung für frühere Semester wird nicht genehmigt.
- Die Beurlaubung wird immer nur für ein ganzes Semester beantragt.
- Ein Antrag ist für jedes Semester neu zu stellen.

Konsequenzen für das Studium

Aussetzen des Fachsemesters

- Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester, nur als Hochschulsesemester.
- Sie sind weiterhin eingeschriebene*r Studierende*r und können die gewohnten Vergünstigungen in Anspruch nehmen.
- Eine Befreiung vom Semesterticket ist in Einzelfällen möglich; der Antrag ist beim AStA der Muthesius Kunsthochschule zu stellen.
 - Formular und Voraussetzungen bitte beim AStA erfragen!

Inanspruchnahme von Leistungen der Hochschule

Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt,

- Lehrveranstaltungen zu besuchen.
- Prüfungen abzulegen.
- Hochschuleinrichtungen zu benutzen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen.

Sonderfall: Beurlaubte Studierende aus Gründen der Elternzeit.

Finanzielle Folgen

Außerhalb Ihres Studiums an der Muthesius Kunsthochschule kann das Urlaubssemester zum Beispiel in folgenden Bereichen (nicht abschließend aufgeführt)

Auswirkungen haben:

- Leistungen nach BAföG
- Kindergeld
- studentische Arbeitsverhältnisse

Bitte informieren Sie sich hierüber rechtzeitig bei den für die Leistungen zuständigen Behörden bzw. Ihrem Arbeitgeber!